



GEMEINDE WENDEN

4. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan Nr. 6
"Industriegebiet Altenhof"

-Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB-

WENDEN, DEN 10.04.1989

5

**4. Vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 6
"Industriegebiet Altenhof"**

- Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB -

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfaßt folgende Grundstücke:
Gemarkung Schönau, Flur 15, Flurstücke 222 tlw. und 220 tlw. in der Ortschaft
Altenhof.

2. Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 6 "Industriegebiet Altenhof" vom 09.12.1974,
rechtsverbindlich seit dem 03.03.1975 setzt für die Flurstücke
221 und 222 Dorfgebiet gem. § 5 Bau NVO fest.
Für das Flurstück 220 besteht die Festsetzung als Fläche für
Pflichtanpflanzungen.

3. Inhalt der Planänderung

Um im östlichen Bereich des Flurstücks 220 ein Wohnhausneubau zu ermöglichen, wurde in diesem Bereich eine überbaubare Fläche dargestellt.

Die Erschließung dieses Grundstücksteiles erfolgt über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, das direkt über eine vorhandene Kanaltrasse führt.

Der gesamte Änderungsbereich wird als Dorfgebiet gem. § 5 Bau NVO festgesetzt. Die bereits festgesetzte zweite Bauzeile an der Steinritsche wird zur sinnvollen Abstufung der Bebauung in Richtung Binder Weg fortgeführt.

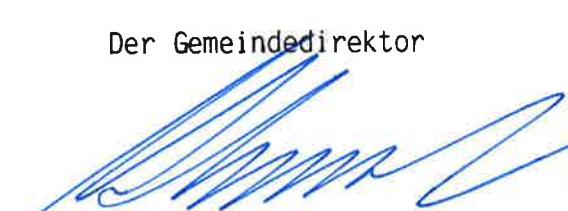
Die Grundzüge der Planung, d. h. die Gliederung der Bau- und Grünflächen werden nicht berührt.

4. Verfahrensvermerke

Aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 10.04.89

Wenden, den 02.05.89

Der Gemeindedirektor



den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 05./06.01.89 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wenden, den 02.05.89

Der Gemeindedirektor



Auf das Mitwirkungsgebot gem. § 23 GO NW ist zu Beginn der Gemeinderatssitzungen mit folgendem Ergebnis hingewiesen worden: Befangene Ratsmitglieder haben an Beratung und Beschußfassung nicht mitgewirkt.

Wenden, den 02.05.89

Der Gemeindedirektor



Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Industriegebiet Altenhof" ist am 25.04.89 unter Hinweis auf § 4 Abs. 6 GO NW und §§ 44 u. 215 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit dieser Begründung beim Gemeindedirektor, Bauamt, Zimmer-Nr. 503, zu jedermann's Einsicht offen.

Wenden, den 02.05.89

Der Gemeindedirektor

